

## Die Elektrizitätswerke und der Krieg.

(Eine richterliche Entscheidung über die Erhöhung des Strompreises.)

Die Elektrizitätswerke in Oesterreich streben unter Berufung auf die nach dem Kriegsausbruch eingetretene Betriebsverteuerung eine entsprechende Erhöhung der Strompreise an. Wie schon berichtet worden ist, haben hierüber schon Beratungen stattgefunden, Beratungen, die aber ergebnislos geblieben sind. Gegen die formelle Möglichkeit der Strompreiserhöhung, deren sachliche Berechtigung im Schoße der Elektrizitätswerke selbstverständlich als gar nicht zweifelhaft betrachtet wird, wurde mehrfach auf die ungechwächte Fortdauer der Stromlieferungsverträge und der dort verzeichneten Vertrags-Strompreise hingewiesen. Und im Anschlusse an diese Äußerung vertragsrechtlicher Bedenken wurde nun angeregt, der Staat, die Regierung möge sich in irgend einer Form an dieser Preiserhöhungs-Aktion der Elektrizitätswerke beteiligen — man hatte dabei vielleicht das Vorgehen der beiden Regierungen in der Spiritusfrage in Erinnerung, wobei man nur übersah, daß es sich im Spiritusgeschäfte nicht um langfristige Lieferungsverträge handelt — also, der Staat möge sich an dieser Aktion beteiligen, um diese so leichter durchführbar werden zu lassen.

Unter diesen Umständen gewinnt die Entwicklung, welche diese Bestrebungen der Elektrizitätswerke neuestens in Ungarn genommen haben, erhöhtes Interesse. Dort ist jetzt eine Gerichtsentscheidung zugunsten der Forderung der Elektrizitätswerke erfolgt: der Stuhlweissenburger Gerichtshof hat zugunsten ihrer Preisforderung entschieden. Der „B. Lloyd“ berichtet darüber:

Die Aktiengesellschaft der elektrischen Unternehmungen „Boehus“ hat im Wege des Budapest Advokaten Dr. Josef Papp gegen die kön. Freistadt Stuhlweissenburg einen Prozeß ungestrengt und in der Klage gebeten, daß die mit der elektrischen Stromlieferung in Verbindung stehenden, durch den Krieg verursachten Mehrausgaben durch Erhöhung der auf Grund des mit der Stadt geschlossenen Vertrages festgestellten behördlichen Stromeinheiten auf das konsumierende Publikum übertragen werden. Der Zivilsenat des Stuhlweissenburger kön. Gerichtshofes verkündete am 15. d. in dieser Angelegenheit sein Urteil, dessen dispositiver Teil ebenso, wie auch insbesondere seine Begründung einen sehr interessanten Beitrag zur Rechtspflege während des Krieges liefert. Das Gericht hat nämlich nach Durchführung des weitestgehenden Beweisverfahrens, sowie nach Anhörung der Sachverständigen dem Begehren der klägerischen Firma voll und ganz Folge gegeben und die stromliefernde Unternehmung ermächtigt, statt der in dem mit 50jähriger Gültigkeit geschlossenen Vertrage fix festgestellten Stromeinheiten von sämtlichen Konsumenten ohne Ausnahme, mit- hin nach der Stromuhr, von den auf Grund eines Pauschalpreises oder eines besonderen Vertrages konsumierenden Privaten, ferner von der Stadt als Privatkonsumentin vorläufig vom Tage der Ueberreichung der Klage bis sechs Monate nach Friedensschluß die im Prozesse geltend gemachten höheren Gebühren einzuhoben. Es wurde sowohl nach dem Beleuchtungs- wie nach dem Kraftübertragungsstrom die Monatsgebühr der Strommesser und der von der Stadt bisher für die allgemeine Beleuchtung bezahlte Pauschalbetrag um dieselbe Summe erhöht und schließlich wurde die Stadt zur Zahlung der mit 12.000 Kronen bestimmten Gerichtskosten verhalten.

In der Begründung des Urteils geht das Gericht von dem richtigen Rechtsprinzip aus, daß niemand verpflichtet sei, einen solchen Vertrag zu erfüllen, der wegen des durch den Krieg verursachten großen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die ausnahmsweise materielle Schädigung des erfüllenden Teiles zur Folge haben müßte. Die Erfüllung dieses Vertrages wäre infolge der nicht voraussehenden und nicht zu vermeidenden außerordentlichen Umstände, ohne empfindliche Schädigung der berechtigten materiellen Interessen der leistenden Partei ökonomisch unmöglich. Demnach mußte die Ueberwälzung der durch den Krieg verursachten ausnahmsweisen Mehrausgaben in ihrer vollen Gänze für berechtigt und gerecht erklärt werden. In diesem Urteil wird während der Kriegsjudikatur zum ersten Male der Rechtsgrundsatz zur Geltung gebracht, daß, nachdem ein kommerzielles und industrielles Unternehmen auf einem realen Geschäftsgewinn basiert ist, dieses Unternehmen zufolge der exceptionellen kriegerischen Verhältnisse seines ordentlichen bürgerlichen Nutzens nicht verlustig gehen könne, weshalb denn auch das Gericht zugunsten des Klägers außer den effektiven Kriegsmehrkosten den von den Sachverständigen begutachteten, normalen Geschäftsgewinn festgestellt hat. Da aber beide Vertragsteile an den schädlichen Folgen des Krieges partizipieren müssen, stellte das Gericht von dem ordentlichen Geschäftsgewinn zugunsten der Unternehmung nur den billigen Teil, den es nach dem soeben dargelegten Rechtsprinzip für angemessen erachtet, fest.